Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte Klingen und die Panoramahütte Heuchelheim

§ 1

Die Grillhütte und die Panoramahütte stehen in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Heuchelheim-Klingen. Soweit sie nicht für eigene Zwecke genutzt werden, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.

§ 2

Die Benutzung erstreckt sich in der Regel auf 24 Stunden mit Beginn um 12:00 Uhr am Veranstaltungstag und Ende um 12:00 Uhr am Folgetag.

§ 3

Die Grillhütte und die Panoramahütte stehen, soweit sie nicht für eigene Zwecke oder Zwecke der Qualitätsweinbauvereinigung nach Vereinbarung vom 24.03.2022 genutzt werden, vollgeschäftsfähigen Personen, Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Grillhütte und der Panoramahütte besteht nicht. Der Aufenthalt, sofern es sich nicht um eine kurzweilige Rast handelt, ist mindestens eine Woche vor der Veranstaltung beim Ortsbürgermeister/bei der Ortsbürgermeisterin oder dem/der zuständigen Beigeordneten anzumelden.

§ 4

Die Benutzung der Feuerstelle vor der Grillhütte und der Panoramahütte ist ebenfalls beim Ortsbürgermeister/bei der Ortsbürgermeisterin oder dem/der zuständigen Beigeordneten anzumelden. Das Anlegen von Feuerstellen oder Grillstätten ist nur außerhalb der Überdachung und nur in Feuerwannen gestattet.

§ 5

Die Reinigungspflicht während und nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Grillhütte und die Panoramahütte sowie die Freiflächen; der angefallene Müll ist unverzüglich und auf eigene Kosten zu entsorgen.

§ 6

Fahrräder und Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Arbeiten der Winzer in den umliegenden Weinbergen uneingeschränkt möglich sind.

§ 7

Um Beeinträchtigungen für Mensch, Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, dürfen Musikanlagen nur in angemessener Lautstärke betrieben werden.

§ 8

Hunde sind anzuleinen

§ 9

Die Benutzung der Grillhütte und der Panoramahütte geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger, sowie ihrer Bediensteter, für Schäden und Verluste jeder Art, die Nutzer oder sonstigen Personen, deren Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen, soweit es sich nicht um gesetzliche Haftung handelt.

Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im

Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte und der Panoramahütte stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die auf angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch die Nutzung verursacht werden und die gesetzliche Haftung des Grundstückseigentümers überschreiten.

Bei unvorhergesehenen Störungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte keine Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

Ungeachtet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch die Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Das gilt auch dann, wenn die einzelnen Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung. Dies ist dann der Fall, sobald alle Gäste das Gelände verlassen haben und die Rücknahme durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde erfolgt ist.

Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Besuchern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffs Ansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.

§ 10

Für jede Veranstaltung wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 50,00€ pro Tag erhoben. Über Ausnahmen oder Sonderregelungen entscheidet der/die der Ortsbürgermeister*in oder der/die zuständige Beigeordnete. Bei gewerblichen Vermietungen versteht sich die Benutzungsgebühr und weiterer Leistungen zzgl. MwSt.

Die Anforderung der Benutzungsgebühr erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Landau-Land.

§11

Mit der Inanspruchnahme der Grillhütte und der Panoramahütte erkennen die zur Nutzung berechtigten Personen und Gruppen die Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 12

Sollten Teile dieser Benutzungs- und Gebührenordnung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Teile hierdurch nicht berührt. Unwirksame Vertragsteile sind durch Regelungen zu ersetzten, die den von den Parteien Gewollten am nächsten kommt.

§ 13

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Heuchelheim-Klingen, den 24.05.2023

Uwe Huth
Ortsbürgermeister